

# Leitfaden für die Hausarbeit in der Übung für Anfänger II

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



**UNI  
FREIBURG**

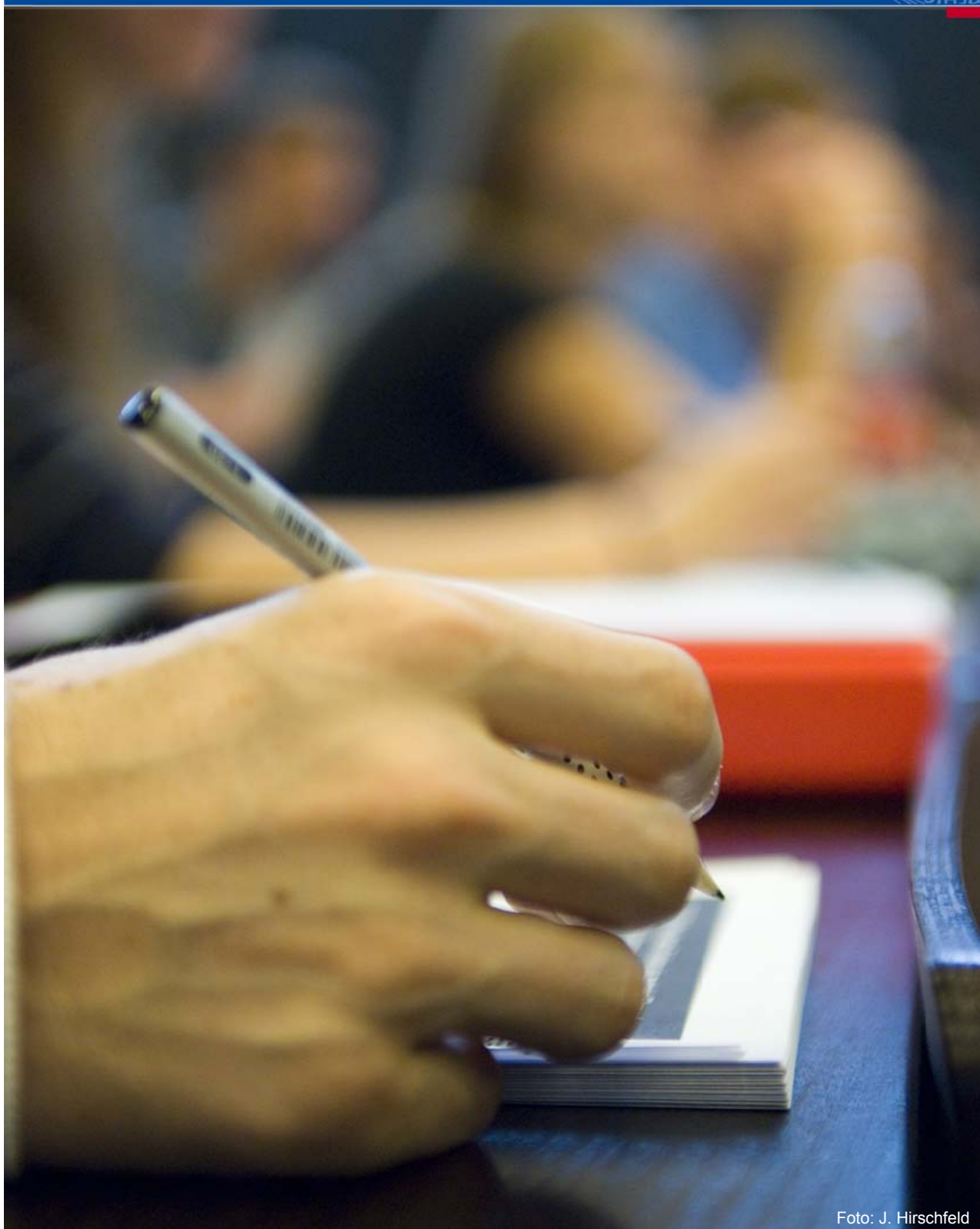


Foto: J. Hirschfeld

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>A. Lernziele</b>	<b>4</b>
<b>B. Leistungsanforderungen</b>	<b>5</b>
<b>I. Inhaltliche Anforderungen</b>	<b>5</b>
<b>II. Formelle Anforderungen</b>	<b>5</b>
<b>III. Aufbau der Hausarbeit</b>	<b>6</b>
<b>C. Der Hausarbeitstext</b>	<b>7</b>
<b>I. Verständlichkeit</b>	<b>7</b>
<b>II. Darstellung und Form</b>	<b>7</b>
1. Textbild / Textformatierung	7
2. Quellennachweise	9
<b>III. Sprachlicher Ausdruck</b>	<b>13</b>
1. Der Gutachtenstil	14
2. Der Aufbau der Falllösung	16
<b>D. Die Textarbeit</b>	<b>17</b>
<b>I. Sachverhaltsstudium</b>	<b>17</b>
<b>II. Recherche</b>	<b>17</b>
1. Lehrbücher und Ausbildungszeitschriften	17
2. Kommentare	18
3. Zeit-, Fest-, Gedächtnisschriftenaufsätze	18
4. Gerichtsentscheidungen und Entscheidungsbesprechungen	18
<b>III. Erstellen der Gliederung als Grundlage der Reinschrift</b>	<b>19</b>
<b>IV. Erstellen der vorläufigen Textversion</b>	<b>19</b>
<b>V. Die Reinschrift</b>	<b>19</b>
<b>E. Nachbereitung</b>	<b>20</b>
<b>F. Zu guter Letzt</b>	<b>21</b>
<b>Anhang</b>	<b>22</b>

# Vorwort

Liebe Studierende,

Hausarbeitszeit ist Lernzeit. Hausarbeitszeit ist Prüfungszeit.

Der vorliegende Leitfaden soll eine Hilfestellung bei mancher Schwierigkeit auf dem Weg zur ersten Hausarbeit bieten. Er soll Beispiele liefern, Fehlerquellen aufzeigen und auf Prinzipien und Gestaltungsspielräume verweisen.

Hausarbeiten sind Prüfungsleistungen. Sie unterliegen damit den üblichen Voraussetzungen der Authentizität und der inhaltlichen Ausrichtung an der in Bezug genommenen Lehr- und Lernveranstaltung. Gerade die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Möglichkeiten der einfachen Zusammenarbeit mit KommilitonInnen allzu schnell in eine gemeinsame Texterstellung mündeten. Da es sich bei Hausarbeiten um individuelle Prüfungsleistungen handelt, soll an dieser Stelle warnend darauf hingewiesen werden, dass die rechtswissenschaftliche Fakultät sehr streng jede Form der Täuschung über die Individualität der Leistung ahndet. Trotz allem Mehrwert der Kollaboration in Lernsituationen: **Prüfungen bleiben Einzelleistungen!**

Die einzelnen Anforderungen an eine Hausarbeit richten sich selbstverständlich primär nach den Vorgaben der lehrenden Person. Dennoch gibt es ein paar Gemeinsamkeiten und Grundsätze, die an dieser Stelle komprimiert dargestellt werden sollen.

Dieser Leitfaden ist dabei in gewisser Hinsicht ständig „Work in Progress“. Enthalten sind sowohl Punkte, von denen ich meine, dass Sie sie interessieren könnten, oder Antworten auf Fragen, die sich Ihnen möglicherweise im Laufe des Verfassens einer Hausarbeit stellen. Ich möchte Sie daher ermutigen, sich an mich zu wenden, wenn Sie Ergänzungsbedarf sehen oder Überflüssigkeiten ausgemacht haben. Kontaktieren Sie mich und ich werde mein Möglichstes tun, damit kommende Versionen dieses Leitfadens hilfreicher, klarer und übersichtlicher werden. Für jede Kritik bin ich offen, für jede konstruktive Kritik sehr dankbar! Bitte geben Sie mir Rückmeldung an [jan-felix.kumkar@jura.uni-freiburg.de](mailto:jan-felix.kumkar@jura.uni-freiburg.de).

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und viel Erfolg bei Ihren Hausarbeiten!

Jan-Felix Kumkar  
Freiburg, 10.01.17

## A. Lernziele

Die Ferienhausarbeit dient dazu, dass Sie sich über einen längeren Zeitraum eigenständig mit einer vorgegebenen Rechtsmaterie anhand einer konkreten Fallbearbeitung auseinandersetzen.

Strukturieren Sie Ihre Hausarbeitsbearbeitung und -nachbereitung so, dass Sie lernen:

- effizient zu recherchieren,
- einen vorgegebenen Sachverhalt anhand einer konkreten Fallfrage einer Lösung zuzuführen,
- mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Quellen umzugehen,
- Ihren persönlichen juristischen Schreibstil zu perfektionieren,
- Ihre methodischen Argumentationsfähigkeiten zu schulen und
- sich selbst einen Zeitplan zu setzen und diesen strukturiert abzuarbeiten.

Natürlich ist die Hausarbeit eine Prüfungsleistung und wird entsprechend bewertet werden. Sie sollten sich aber bewusst sein, dass die Hausarbeit auch dazu dient, dass Sie selbst den größtmöglichen didaktischen Nutzen aus der Bearbeitung ziehen. Das gilt zum einen natürlich für die Vorbereitung und Niederschrift Ihrer Lösung; es gilt aber auch für die Nachbereitung und einen konstruktiv selbstkritischen Umgang mit dem Feedback, das Sie in Bezug auf Ihre Hausarbeit bekommen.

## B. Leistungsanforderungen

Die Hausarbeit wird im Rahmen einer Übung gestellt. Um die Zwischenprüfung abzulegen, müssen Sie drei Hausarbeiten geschrieben haben, jeweils in der Übung für AnfängerInnen im Strafrecht, Bürgerlichen Recht und Öffentlichen Recht. Um die Examenszulassung zu erhalten, müssen Sie grundsätzlich drei weitere Übungen bestehen. Im Normalfall schreiben Sie also drei weitere Hausarbeiten in den Übungen für Vorgerückte. Es versteht sich von selbst, dass die Inhalte der Hausarbeiten sich nach den jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Übungen richten.

Obwohl sich die Leistungsanforderungen im Einzelnen unterscheiden, gibt es gleichwohl gewisse Gemeinsamkeiten, auf die in diesem Leitfaden eingegangen werden soll. Immer sollten Sie aber im (kritischen) Blick behalten, ob die in diesem Leitfaden genannten Empfehlungen auch für Ihre Bearbeitung sinnvoll sind. Ein Leitfaden ist kein Kochrezept, er sollte als Ausgangspunkt und Referenz dienen, nicht aber als starres Regelwerk. Wo es angebracht erschien, wurde auf die hinter den konkreten Empfehlungen stehenden Prinzipien verwiesen. Sollten sich für Ihre Bearbeitung an der einen oder anderen Stelle knifflige Darstellungsfragen stellen, so wird es hilfreich sein, sich auf die hinter benannten Regeln stehenden Leitgedanken zu besinnen.

### I. Inhaltliche Anforderungen

Der Inhalt der Ausarbeitung orientiert sich an der jeweiligen Fallfrage. Beachten Sie, dass Ihr Gutachten die Fallfrage – und nichts anderes – beantwortet.

Die Antwort auf die jeweilige Fallfrage soll so vollständig wie möglich sein, ohne dabei überflüssige Exkurse ein- oder abzuarbeiten. Ausgangspunkt einer jeden gutachterlichen Überlegung sind der konkret vorgegebene Sachverhalt, die konkrete Fallfrage und das Gesetz. Rufen Sie sich in Erinnerung, dass Sie das Gesetz auslegend auf Ihren Sachverhalt anwenden. Das bedeutet erstens, dass Sie keinen anderen als den vorgegebenen Sachverhalt begutachten sollen und zweitens, dass der Ausgangspunkt einer jeden Überlegung der Wortlaut des Gesetzes ist.

### II. Formelle Anforderungen

Die Form der Darstellung dient einzig dem zu präsentierenden Inhalt. Neben allen hier präsentierten Vorschlägen sollten Sie also stets beachten, dass die Darstellung auch in Ihrem Text dazu führen sollte, dass die Form selbst vollkommen in den Hintergrund tritt. Jede lesende Person soll sich allein auf den Inhalt konzentrieren können.

Um sich allein auf den Inhalt konzentrieren zu können, gilt es aus Ihrer Perspektive vor allem, Störquellen zu beseitigen und Verweise so eindeutig wie möglich zu gestalten. Achten Sie darauf, dass Ihr Text möglichst fehlerfrei ist und dass für eine lesende Person (die Ihre Gedanken nicht kennt) stets klar ist, warum Sie was an welcher Stelle behandeln. Arbeiten Sie Ihre Quellennachweise so aus, dass eine überprüfende Recherche anhand Ihrer Quellennachweise so einfach wie möglich sein wird.

### **III. Aufbau der Hausarbeit**

Der Aufbau einer Hausarbeit wird von der aufgabenstellenden Person selten ausdrücklich vorgegeben. Selbstverständlich ist es aber möglich, dass der Bearbeitungsvermerk spezielle Anforderungen stellt. Für alle anderen Fälle kann sich folgender Aufbau anbieten:

1. Deckblatt mit Name, Anschrift und Matrikelnummer sowie Titel der Veranstaltung und Namen des verantwortlichen Dozierenden
2. Inhaltsverzeichnis
3. Sachverhalt
4. Literaturverzeichnis
5. Rechtsgutachten
6. Erklärung zur eigenständigen Arbeitsweise

Die Seiten im Rechtsgutachten sollten rechts unten mit arabischen Ziffern (1, 2, 3, 4, ...), alle übrigen Seiten mit römischen Ziffern (i, ii, iii, iv, ... /I, II, III, IV, ...) nummeriert werden.

## C. Der Hausarbeitstext

Dem allgemeinen Gedanken, dass in Ihrer Hausarbeit der eigenständig erarbeitete Inhalt im Vordergrund steht, wirkt sich vor allem auf die Darstellung Ihres Rechtsgutachtens aus. Orientieren Sie sich bei der Texterstellung an folgendem:

- Der Text soll aus sich heraus so verständlich wie möglich sein.
- Der äußere Rahmen (Zeichen oder Seitenbeschränkung) muss in jedem Fall eingehalten werden.
- Die Darstellung des Textes sollte einheitlich und so gut leserlich wie möglich sein.
- Es sollte immer klar sein, welche Quelle sich auf welchen Gedanken bezieht.
- Quellen sollten so genau wie möglich zitiert werden.

### I. Verständlichkeit

Der Kern der Hausarbeit ist die Sachinformation, die durch ihren Text vermittelt wird. Je unauffälliger der Text, desto deutlicher wird diese Sachinformation. Je weniger Fehler ein Text, enthält desto leichter lässt sich eine Sachinformation nachvollziehen. Genau das sollte der letzte Satz deutlich machen. Natürlich war diese Form der fehlerhaften Darstellung übertrieben, aber sie zeigt, wie schnell die Aufmerksamkeit einer lesenden Person vom Inhalt auf den Text als solchen gelenkt wird. Es sollte zudem noch etwas Weiteres deutlich werden: Weil für die Bewertung einer Hausarbeit der Gesamteindruck entscheidend ist, wird nicht nur die „reine“ Sachinformation bewertet, auch die Verständlichkeit der Darstellung fließt in eine Bewertung einer Hausarbeit mit ein.

Ein verständlicher Text muss drei wesentliche Eigenschaften mitbringen:

1. Er muss sprachlich verständlich sein.
2. Er muss unter Einhaltung der Regeln von Rechtschreibung und Grammatik geschrieben sein.
3. Er muss äußerlich einheitlich und übersichtlich präsentiert werden.

### II. Darstellung und Form

Bei der Darstellung des eigentlichen Hausarbeitstextes gilt es zwischen dem Haupttext und den wichtigen Quellennachweisen zu unterscheiden.

#### 1. Textbild / Textformatierung

Manchmal enthalten Bearbeitungsvermerke ausdrückliche Anmerkungen hinsichtlich des Schriftbildes, der konkreten Formatierung und der Einhaltung etwaiger Seitenränder.

Sollte das nicht der Fall sein, dann bietet es sich an, so „unaufregend“ wie möglich vorzugehen; etwa:

- Schrift: Times New Roman, Arial oder Calibri
- Schriftgröße: 12 pt
- Zeilenabstand: 1,5
- Textausrichtung: Blocksatz (Silbentrennung: an)
- Rand: Links 1,5-2 cm; Rechts 7 cm; Oben/Unten 1,5-2 cm
- Fußnoten Schriftgröße: 10 pt
- Fußnoten Zeilenabstand: 1,0
- Fußnoten Textausrichtung: Blocksatz

Ansonsten gilt es vor allem, richtig und konsequent zu gliedern. Richtig meint dabei insbesondere: Jeder Untergliederungspunkt muss „geschlossen“ werden („Wer A sagt, muss auch B sagen.“). Welche Lettern und Ziffern im Übrigen hierfür verwendet werden, steht Ihnen weitestgehend frei. Eine übliche und empfehlenswerte Gliederung sieht beispielsweise so aus:

A.

I.

1.

a)

aa)

α)

In der Regel sollten vier Untergliederungsebenen ausreichen, tendenziell wird in Hausarbeiten zu häufig untergliedert. Damit die Gliederung nachvollziehbar ist, muss eine einmal gewählte Gliederungsart konsequent durchgehalten werden. Wer also lieber (wie in den Naturwissenschaften üblich) so gliedert:

1.

1.1.

1.1.1.

1.1.1.1.,

sollte nicht mitten in der Bearbeitung in das oben dargestellte Gliederungssystem wechseln.



## 2. Quellennachweise

In der Hausarbeit soll die Fähigkeit unter Beweis gestellt werden, eine Fragestellung mit wissenschaftlicher Methodik eigenständig zu bearbeiten. Eigenständigkeit bedeutet dabei keinesfalls, dass ausschließlich eigene Gedanken zu Papier gebracht werden sollen. Eher im Gegenteil: Durch die Bearbeitung soll gerade auch demonstriert werden, dass fremde Meinungen und Argumentationen ausreichend und angemessen berücksichtigt worden sind. Wissenschaftliches Arbeiten setzt zudem voraus, dass wichtige publizierte Argumentationen zur Kenntnis genommen wurden und im Text kenntlich gemacht wird, welche Gedanken und Gedankengänge hierbei auf welche Weise übernommen wurden. Werten Sie die einschlägige Literatur vollständig aus. Dazu gehört auch, dass Sie die jeweils aktuellste Auflage der jeweiligen Publikation auswerten. Zahlreiche Lehrbücher und Kommentare erscheinen im Jahresrhythmus: Sollten bestimmte Gedanken nicht in den neueren Auflagen „verschwunden“ sein (etwa, weil der Text grundlegend überarbeitet wurde und/oder ganze Passagen in der Neuauflage gestrichen wurden), dann **zitieren Sie in Ihrer Hausarbeit die jeweils aktuellste Auflage**.

### *a. Primärquellen vor Sekundärquellen*

Dieses wissenschaftliche Arbeiten setzt voraus, dass Ihre Bearbeitung erkennen lässt, dass eine direkte Auseinandersetzung mit den behandelten Quellen stattgefunden hat. Es gilt der Vorrang der Primärquelle, d.h. grundsätzlich muss die Quelle herangezogen werden, die einen Gedanken im Original enthält. Wird eine Argumentation, die zuerst in einem Aufsatz publiziert worden ist, daher in einem Lehrbuch zusammenfassend dargestellt, dann müssen Sie sich grundsätzlich mit dem Originalaufsatz auseinandersetzen. Gleiches gilt natürlich auch für die Rechtsprechung: Wer auf den BGH zurückgreift, darf nicht als Quelle einen Kommentar oder ein Lehrbuch angeben.

Selbstverständlich darf aber nur angegeben werden, was tatsächlich auch recherchiert worden ist. „Blindzitate“, also das Übernehmen einer Primärquelle aus einer nicht benannten Sekundärquelle, sind unwissenschaftlich.

**Was ist eigentlich ein Plagiat?** Mit der Abgabe der Hausarbeit versichern Sie, dass Sie die Hausarbeit eigenständig verfasst haben. Eigenständiges Arbeiten bedeutet dabei, dass Sie selbst formulieren, dass Sie den Fall selbst lösen und dass Sie alle fremden Gedanken, die Sie von irgendwo entnehmen mit der genauen Herkunft bezeichnen (**Quellenangabe**). Die Hausarbeit ist eine Einzelleistung, so angebracht und erwünscht „Teamwork“ in der Lernphase ist, so unangebracht ist es in Prüfungssituationen. Hausarbeiten sind aber in erster Linie Prüfungen. Die Juristische Fakultät ahndet jede Form der Täuschung über eine Einzelleistung streng. Ein auch nur teilweise gemeinsam entworfener Text ist eine Täuschung über die Einzelleistung. Es sei besonders darauf hingewiesen: Mit den technischen Kollaborationsmöglichkeiten haben auch die technischen Möglichkeiten zugenommen, Plagiate zuverlässig zu erkennen.

Von Blindzitationen sind Sekundärzitate zu unterscheiden: Sollte eine Primärquelle nicht zugänglich sein, dann ist es ausnahmsweise zulässig auf eine Quelle zu verweisen, die man aus der Sekundärliteratur entnommen hat. Machen Sie das kenntlich, indem Sie nach der Originalquelle unter dem Zusatz: „zitiert nach (...)“, kenntlich machen, welcher Sekundärquelle Sie die Originalquelle entnommen haben.

Auf einige spezielle Fragen zum Thema „Nachweise und Quellenangaben“, sei hier gesondert eingegangen:

- Es ist üblich, aber nicht immer notwendig, Autorennamen kursiv darzustellen.
- Manchmal wird hinter dem Autorennamen oder der Gerichtsbezeichnung und der Fundstelle ein Komma geschrieben und manchmal nicht. Auch hier gilt es vor allem auf Einheitlichkeit zu achten.
- Alle Quellen sind grundsätzlich „zitierfähig“, d.h. es ist auch zulässig etwa Skripte zu zitieren. Allerdings enthalten Skripte grundsätzlich keine eigenen Abhandlungen, sondern stellen allenfalls bereits Vorhandenes dar. Insofern sind sie folglich keine Primärquellen und werden daher *insoweit* richtigerweise als nicht „zitierfähig“ bezeichnet.
- Alle fremden Gedanken müssen als solche kenntlich gemacht werden. Dies gilt selbst dann, wenn die fremden Gedanken mittlerweile wissenschaftlichen Konsens darstellen: Auch Definitionen als Auslegungsergebnisse, denen weitestgehend zugestimmt wird, sind fremde Gedanken und müssen mit einem Quellenachweis versehen werden.
- In Bezug auf Rechtsprechung sollte vorrangig die amtliche Entscheidungssammlung zitiert werden; wenn eine Entscheidung in dieser nicht vorhanden ist, sollte auf in Zeitschriften publizierte Entscheidungen zurückgegriffen werden. Sollte beides nicht gegeben sein, dann muss auf das Aktenzeichen der Entscheidung zurückgegriffen werden. Da mit diesem Aktenzeichen vor allem in Datenbanken nach der Entscheidung gesucht werden kann, erleichtert man die Recherche, indem man die Entscheidungsform und das Entscheidungsdatum benennt. Haben Sie die Entscheidung selbst einer Datenbank entnommen, dann sollten Sie auch die jeweilige Datenbank in der Quellenangabe benennen.

### ***b. Wörtliches Zitat und sinngemäße Widergabe***

Wird in der Hausarbeit fremdes Gedankengut wortwörtlich übernommen, so wird dies durch Anführungszeichen kenntlich gemacht, ansonsten ist es ausreichend, den Quellennachweis unmittelbar an dem paraphrasierten Gedanken anzubringen. **Auch wenn wörtliche Zitate zulässig sind, sollten Sie beachten, dass der Text insgesamt noch als eigenständige Leistung erkennbar sein muss** und die Verständlichkeit eines Textes darunter leiden kann, wenn der Sprachfluss durch Stilwechsel unterbrochen wird.

### ***c. Fußnoten und Kurzzitate***

In juristischen Hausarbeiten ist es üblich, dass Quellennachweise nicht im Text selbst, sondern in Fußnoten unter dem Text angebracht werden. Fußnoten befinden sich (anders als sog. „Endnoten“) unterhalb des Haupttextes auf der jeweiligen Seite, auf der der Quellennachweis eingefügt wurde. Verwenden Sie Fußnoten möglichst ausschließlich für Quellennachweise und nicht für Sachinformationen, die vermeintliche „Zusatzinformationen“ zum Haupttext enthalten.

**Achtung:** Das bedeutet nicht, dass Sie in Fußnoten nur möglichst wenige Quellennachweise unterbringen. Achten Sie genau auf den Bearbeitungsvermerk. Möglich ist, dass Fußnoten explizit von der Zeichenbegrenzung ausgenommen werden. **Im Sinne einer übersichtlichen und verständlichen Zitierweise sollten Sie also nicht möglichst „zeichenarm“ Zitieren.** Im Fokus steht hier die wissenschaftliche Genauigkeit. Weil von Ihnen gefordert wird, dass Sie die einschlägige Literatur möglichst vollständig auswerten

und fremde Gedanken als solche kenntlich machen, sollten Sie in den Fußnoten tatsächlich alle (Primär-) Quellen angeben, der Sie den fraglichen Gedanken entnommen haben.

Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben (außer das Adelsprädikat „v.“) und enden mit einem Punkt (d.h. auch dann nur einen Punkt, wenn dieser Punkt zugleich eine Abkürzung – etwa f. oder ff. – signalisieren soll). Mehrere Quellen trennen Sie am besten mit einem Semikolon.

**Quellennachweise in Fußnoten sollen die lesende Person ohne größeren Aufwand in die Lage versetzen, mit Hilfe des Literaturverzeichnisses die zitierte Quelle zu verifizieren.** In der Fußnote selbst befinden sich lediglich Kurzbezeichnungen der Quellen. Diese Kurzbezeichnungen enthalten bei Kommentaren, Monographien und Lehrbüchern lediglich die üblichen Kurztitel (orientieren Sie sich bei der Wahl eines klaren Kurztitels eher daran, wie diese in Lehrbüchern gewählt wurden als daran, wie Kurzkommentare die Quelle benennen), bei Zeitschriftenartikeln wird lediglich die Autorin/der Autor sowie die Kurzbezeichnung der Zeitschrift und die konkrete Fundstelle benannt.

Beispiele:

1. **Lehrbuch:**  
*Leipold*, BGB AT, § 14 Rn. 14.
2. **Praxiskommentar:**  
*Fischer*, StGB, § 261 Rn. 4a ff.
3. **Großkommentar:**  
*Doralt/Diregger*, MüKo AktG, § 4 Rn. 66.
4. **Zeitschriftenaufsatz:**  
*Druckenbrodt*, NJW 2015, 3749, 3751.
5. **Rechtsprechung in amtlicher Entscheidungssammlung:**  
BGHSt. 53, 205, 207-208.
6. **Rechtsprechung in Zeitschrift:**  
BGH, NJW 2009, 1837.
7. **Rechtsprechung nach Aktenzeichen:**  
BVerfG, Urteil v. 30.3.2004, Az. 2 BvR 1520/01, Rn. 100.

Positionieren Sie die Fußnote so im Text, dass eindeutig ist, auf welche Information sich die Fußnote konkret bezieht. Zitieren Sie in der Fußnote so genau wie möglich. Ist also beispielsweise eine Quelle nach Paragraphen und Randnummern aufgebaut, so zitieren Sie in der Fußnote möglichst nicht die Seite, sondern die (genauere) Randnummer.

#### ***d. Literaturverzeichnis***

Das Literaturverzeichnis ist im Grundsatz eine Liste aller von Ihnen zitierten Quellen. Das Literaturverzeichnis dient dazu, fehlende bibliografische Informationen aus den Fußnoten zu vervollständigen. Ein gutes Literaturverzeichnis versetzt eine lesende Person ohne

Schwierigkeiten in die Lage, anhand einer Fußnote mit den Informationen des Literaturverzeichnisses die zitierte Quelle selbst zu überprüfen.

**Achtung:** Gerichtsentscheidungen, Drucksachen der Parlamente, Gesetzesblätter sowie sonstige amtliche Verkündungen gehören deshalb nicht ins Literaturverzeichnis, weil alle notwendigen Informationen bereits in den Fußnoten enthalten sind.

Achten Sie darauf, das Literaturverzeichnis möglichst intuitiv zu strukturieren. Bewährt hat sich hier wohl am ehesten eine rein alphabetische Sortierung nach Namen der verfassenden Person(en). Manchmal werden auch für die unterschiedlichen Quellarten unterschiedliche Literaturverzeichnisse erstellt. Das dürfte in der Hausarbeit aber eher selten zur Übersichtlichkeit beitragen.

#### aa. Name der verfassenden Person

Die Namen der verfassenden Person sollten ausgeschrieben werden. Akademische Titel und Amtsbezeichnungen sollten nicht erwähnt werden. Bei mehreren Autoren bietet es sich grundsätzlich an, die Namen alphabetisch zu sortieren und jeweils mit Schrägstrich zu trennen.

Bei Werken mit sehr vielen und/oder unbekanntem bearbeitenden Personen, bietet es sich an, stattdessen die HerausgeberInnen zu benennen. Dass es sich bei den Personen nicht um verfassende, sondern herausgebende Personen handelt, kann mit einem kleinen „(Hrsg.)“- Zusatz kenntlich gemacht werden. Dieses Vorgehen bietet sich insbesondere bei Großkommentaren an.

#### bb. Titel des Werks und Auflage

Der Titel muss vollständig angegeben werden. Auch der Untertitel gehört ins Literaturverzeichnis. Sind mehrere Auflagen des Werks erschienen, so ist die konkret zitierte Auflage anzugeben. Bei Loseblattsammlungen gilt das Gleiche für die konkret zitierte Ergänzungslieferung.

Beispiel: *Hettinger, Michael/Wessels, Johannes*

Strafrecht Besonderer Teil 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 39. Auflage.

#### cc. Erscheinungsort

Ob der Erscheinungsort noch, wie in älteren Publikationen, angegeben werden sollte, vermag nicht eindeutig beantwortet zu werden. In den meisten Recherchekatalogen und Bibliotheksverzeichnissen kann nicht (mehr) anhand des Erscheinungsortes gesucht werden. Wie immer kann es aber sein, dass der Bearbeitungsvermerk eine entsprechende Angabe fordert. Dann ist die Angabe natürlich Pflicht. Der Erscheinungsort ist der Verlagssitz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der konkreten Auflage. Hat (oder hatte) der Verlag mehrere Sitze, so sind bis zu drei Ortsbezeichnungen üblich; darüberhinausgehende werden üblicherweise nach der ersten Ortsnennung nur noch mit „u.a.“ gekennzeichnet.

#### dd. Erscheinungsjahr

Die Benennung des Erscheinungsjahrs hingegen ist in jedem Fall notwendig. Sie dient u.a. dazu, einen Verweis der Fußnote schnell „historisch“ einordnen zu können.

ee. Kurzzitat – „zitiert als“

Schließlich ist unter „zitiert als“ anzugeben, wie der jeweilige Langtitel in den Fußnoten des Haupttextes bezeichnet worden ist. Es bietet sich an, hier auf übliche Kurzzitationen aus Lehrbüchern zurückzugreifen. Ist keine solche ersichtlich, sollte ein möglichst eindeutiges Stichwort verwendet werden.

**Tipp:** Wird die Angabe unter „zitiert als“ **optisch hervorgehoben**, so kann das die Navigation im Literaturverzeichnis erleichtern.

ff. Unbekannte Gestaltungsfragen

Es sollte klargeworden sein, dass es auch für das Erstellen eines Literaturverzeichnisses keine starren Regeln in Gestalt von „Kochrezepten“ gibt. Eine lesende Person soll möglichst ohne viel Zusatzaufwand mit dem Literaturverzeichnis arbeiten können. Auch bezüglich hier nicht explizit behandelter Gestaltungsfragen sollten sich mit diesem Leitgedanken gute Lösungen finden lassen. **Im Anhang zu diesem Leitfaden finden Sie ein Musterliteraturverzeichnis.**

### III. Sprachlicher Ausdruck

Der beste Gedanke ist nicht viel wert, wenn er nicht mitgeteilt wird und ein mitgeteilter Gedanke ist nicht viel wert, wenn er von anderen nicht nachvollzogen werden kann. Eine unverständliche Aneinanderreihung von Schlagworten oder „Meinungsstreits“ führt nicht automatisch dazu, dass ein Text auch als Falllösung einer konkret gestellten Problematik aufgefasst werden kann. Die sprachliche Fixierung der eigenen Gedanken ist damit nicht bloße Schmucksache oder eine Frage des Feinschliffs, sie ist Ausdruck einer wissenschaftlichen Arbeitsweise. Gleich zu Beginn dieses Abschnittes soll daher unterstrichen werden, dass ein Text, der eigene Satzbau, die eigene Wortwahl und Ausdrucksweise mit Bedacht gewählt werden und mit ebenso viel Bedacht vor einer Abgabe überarbeitet werden sollten. „Verständlichkeit im Ausdruck“ meint dabei keineswegs: Simplifizierend! Adressat Ihrer Ausarbeitung ist eine fachkundige Person. Verwenden Sie die üblichen *termini technici*, achten Sie auf eine klare Satzstruktur und vermeiden Sie Begriffe der Umgangssprache.

**Tipp:** Eine schöne Übersicht an häufigen sprachlichen Darstellungsproblemen in Hausarbeiten finden Sie in: „Hinweise zum Anfertigen von Hausarbeiten“ der Kollegen von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <http://bit.ly/2iYNQGH>, S. 12 ff – zuletzt abgerufen am 16.01.2017.

## 1. Der Gutachtenstil

Da Sie in der Hausarbeit ein Rechtsgutachten entwerfen, müssen Sie den juristischen Gutachtenstil beherrschen und anwenden. Achten Sie vor allem darauf, dass Sie klare Obersätze bilden und nur den Sachverhalt subsumieren, der für das in Bezug genommene Tatbestandsmerkmal relevant ist.

### **a. Obersatz und Untersatz**

Grundsätzlich folgt Ihre rechtsgutachterliche Lösung folgendem Grundschema: 1. Hypothese, 2. Obersatz, 3. Untersatz (Subsumtion) und 4. Ergebnis. Diese Reihenfolge ist dabei keineswegs eine juristische Besonderheit, sondern bezeichnet nichts Anderes als den (der Logik entstammenden) sog. syllogistischen Schluss. Beachten Sie aber, dass diese Prüfungsreihenfolge in *erster Linie* eine gedankliche ist und nicht bedeutet, dass jedes gesetzliche Tatbestandsmerkmal auch im ausformulierten Gutachten mit einer ausformulierten Hypothese eingeleitet werden muss. Aber der Reihe nach:

Die **Hypothese** dient dem Einstieg in die Überlegung indem der Untersuchungsgegenstand benannt wird: *Möglicherweise ist der Tod des O dem T objektiv zurechenbar.*

Der **Obersatz** benennt dann abstrakt die Voraussetzungen, die der Sachverhalt erfüllen müsste um die Hypothese zu bestätigen: *Dazu müsste T durch eine Handlung ein rechtlich missbilligtes Risiko für das Leben des O gesetzt oder erhöht haben und sich genau dieses Risiko auch im konkreten Todeserfolg des O realisiert haben.* Dieser Obersatz sollte so konkret wie möglich lauten und (so für den konkreten Fall vorhanden) bereits eine konkretisierende **Definition** eines unbestimmten Rechtsbegriffs enthalten.

Der **Untersatz (Subsumtion)** legt den für die im Obersatz bezeichneten abstrakten Merkmale relevanten Sachverhalt „unter“ den Obersatz: *T hat mit dem Baseballschläger mehrmals gezielt auf den Schädel des O geschlagen und dadurch eine tödliche Hirnblutung bei O verursacht. Die Schläge mit dem Baseballschläger sind von der Rechtsordnung missbilligt und genau diese rechtliche Missbilligung hat sich auch im Tod des O realisiert.*

Im **Ergebnis** ziehen Sie dann die Konsequenz: Daher ist der Tod des O dem T objektiv zurechenbar.

**Von dieser gedanklichen Reihenfolge ist allerdings die sprachliche Darstellung zu trennen.** Beachten Sie, dass Sie einen lesbaren Text produzieren sollen, der sich an die grundlegende Reihenfolge des syllogistischen Schlusses hält. Beachten Sie aber auch, dass Sie in Ihrem Text die Schwerpunkte so setzen müssen, dass Sie trotz der Umfangsbegrenzung Ihrer Hausarbeit alle Themen vollständig abhandeln. Je evidenter daher ein (Zwischen-) Ergebnis ist, desto eher ist eine vereinfachte Darstellung angebracht. Besagt der Sachverhalt beispielsweise, dass O aufgrund der Schläge des T gestorben ist, dann ist die Kausalität der Schläge für den Tod weder *fraglich* noch *möglich*, sondern durch den Aufgabensteller vorgegeben. In einem solchen Fall kann es sich daher anbieten, schlicht zu formulieren: *Indem der T auf den Kopf des O schlug, dadurch eine Hirnblutung hervorrief und infolge dessen der O starb, hat T den Tod des O verursacht.* Wenn der Sachverhalt zudem keinerlei Anhaltspunkte dafür enthält, dass aus irgendwelchen Gründen die objektive Zurechnung entfallen könnte, dann kann es sich sogar anbieten zu schreiben: *Indem der T auf den Kopf des O schlug, dadurch eine Hirnblutung hervorrief und infolge dessen der O starb, hat T für das Leben des O ein rechtlich missbilligtes Risiko gesetzt, dass sich im konkreten Todeserfolg des O realisiert*

hat. T ist daher der Tod des O objektiv zurechenbar. Entscheidend ist, dass Sie nicht vorschnell in die Sprache eines Urteils verfallen (Der Tod des O ist T objektiv zurechenbar weil T den O geschlagen hat...). **Die Kunst der Schwerpunktsetzung ist damit letztlich auch eine Kunst der sprachlichen Darstellung und Ausdrucksweise.** Werfen Sie einen Blick in verschiedene Fallbücher und Musterklausuren in Lehrzeitschriften – dort bekommen Sie Eindrücke, wie verschieden man bei der Ausformulierung vorgehen kann.

**Tipp:** Eine relativ kurze und pointierte Darstellung der Gutachtensprache finden Sie bei Wieduwilt, „Die Sprache des Gutachtens“, **JuS 2010, 288.**

### **b. Auslegungsprobleme und Meinungsstreitigkeiten**

Besondere Schwierigkeiten bieten sich meist im Zusammenhang mit der Darstellung von Meinungsstreitigkeiten. Entscheidend ist hier, dass Sie einen Kompromiss zwischen einer vollständigen Streitdarstellung auf der einen Seite und auf den Fall bezogenen Formulierung auf der anderen Seite finden. Behalten Sie stets im Blick, dass Sie nur den gestellten Sachverhalt begutachten und nur in Bezug auf diesen Sachverhalt unterschiedliche Argumente vortragen und gegeneinander abwägen. Für eine lesende Person ist es meist angenehmer einen Auslegungstreit anhand der unterschiedlichen Auslegungsmethoden dargestellt zu bekommen (problemorientierter Ansatz).

**Beispiel:** (...) *Fraglich ist damit, ob eine (unbewegliche) Wand ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB darstellt. In systematischer Hinsicht spricht dafür, dass der Gesetzgeber beispielsweise in § 242 Abs. 1 StGB auf der einen und § 303 Abs. 1 StGB auf der anderen Seite bewusst zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterscheidet, während in § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB nur von „Werkzeug“ die Rede ist. Aus teleologischen Gesichtspunkten spräche für eine Einbeziehung auch unbeweglicher Gegenstände in den § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB zudem die unterschiedslose abstrakte Gefährlichkeit einer unbeweglichen Wand im Vergleich zu einem sonstigen (beliebigen) Gegenstand, der gegen den Kopf eines Opfers geführt wird. Auf der anderen Seite bildet das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG die absolute Grenze der verfassungskonformen Auslegung. Nach dem daher maßgeblichen „natürlichen Wortgebrauch“ kann eine Hauswand nicht mehr als Werkzeug bezeichnet werden. Die Hauswand stellt daher kein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB dar.*

Es ist zwar nicht falsch einen Meinungsstreit orientiert an den jeweiligen Meinungsvertretern aufzubauen, eine entsprechende Passage ist aber meist etwas „sperriger“ zu lesen als der problemorientierte Ansatz:

**Beispiel:** (...) *Fraglich ist, ob eine unbewegliche Wand ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB darstellt.*

*Eine Meinung ist der Ansicht, dass auch unbewegliche Gegenstände wie eine Wand ein gefährliches Werkzeug darstellen können. Dafür spricht sowohl die Systematik als auch der Sinn und der Zweck der Norm. Zum einen ist im Unterschied zu § 242 Abs. 1 StGB und § 303 Abs. 1 StGB die Beweglichkeit im Zusammenhang mit dem Werkzeugbegriff gerade nicht benannt, zum anderen soll der § 224 Abs. 1 StGB im Ganzen gerade vor abstrakten Eskalationsgefahren schützen.*

*Eine andere Meinung lehnt eine Anwendung der Norm auf derartige Fälle hingegen ab. Das Bestimmtheitsgebot ziehe dort die Grenze der verfassungskonformen Auslegung, wo der „natürliche Wortgebrauch“ ende. Da nach eben diesem natürlichen Wortgebrauch*

*Wände nicht als Werkzeug bezeichnet würden, liefe eine anderweitige Gesetzesanwendung auf eine verbotene Analogie zulasten des Täters hinaus.*

*Der letzten Meinung ist gerade mit Blick auf das Wortlautargument zu folgen, weshalb die Wand kein gefährliches Werkzeug darstellt.*

**Tipp:** Eine gute und knappe Zusammenfassung zur Präsentation von Meinungsstreitigkeiten in Klausuren und Hausarbeiten finden Sie auch bei *Kerbein*, „Darstellung eines Meinungsstreits in Klausuren und Hausarbeiten“, **JuS 2002, 353**.

### ***c. Abkürzungen im Rechtsgutachten***

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass sprachliche Verständlichkeit in der Regel auch bedeutet, dass Wörter ausgeschrieben werden. Selbst wenn Sie am Ende der Bearbeitung darauf angewiesen sind, Ihren Text zu kürzen, verfallen Sie nicht der Versuchung, die Zeichenzahl zu reduzieren, indem Sie eigene Abkürzungen erfinden. Das bedeutet nicht, dass Sie *generell* keine Abkürzungen verwenden dürfen oder sollen. Bei manchen Ausdrücken hat es sich sogar eingebürgert, dass nahezu ausschließlich Abkürzungen verwendet werden (Beispiele: d.h.; gem.; u.a.). Hier irritiert es fast schon mehr die fraglichen Wörter ausgeschrieben zu sehen.

## **2. Der Aufbau der Falllösung**

Die Reihenfolge, in der Sie den Inhalt des Haupttextes aufbauen, richtet sich nach den üblichen Prüfungsreihenfolgen der jeweiligen Rechtsgebiete. Um der Verständlichkeit zu dienen, sollten Sie vor allem darauf achten, inzidente Prüfungen – wenn möglich – zu vermeiden. Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, sich von publizierten Falllösungen für den eigenen Gutachtenaufbau inspirieren zu lassen. Beachten Sie aber bitte, dass Ihr Fall ein anderer ist und daher Eigenheiten aufweist, die mit Sicherheit an vielen Stellen einen anderen Aufbau angezeigt sein lassen.

**Tipp:** In der Fachschaft können Sie sich alte Hausarbeiten anschauen. Nutzen Sie die Gelegenheit und vergleichen Sie, wie unterschiedlich verschiedene Studierende vorgegangen sind und wie die jeweiligen Leistungen bewertet wurden. Wenden Sie sich an die Fachschaft Ihres Vertrauens für weitere Informationen.

Gute Überblicke über die jeweilige Falllösungsmethodik finden Sie u.a. bei:

- *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht I, 6. Auflage, S. 1-39: **Strafrecht**.
- *Schoch*, Übung im öffentlichen Recht Band 1, S. 33-95: **Verfassungsrecht und Verfassungsprozeßrecht**.
- *Schoch*, Übung im öffentlichen Recht Band 2, S. 9-80: **Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht**.
- *Michalski*, Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger – Methodik der Fallbearbeitung, S. 3-56: **Materielles Zivilrecht**.



# D. Die Textarbeit

Der Entwurf eines Rechtsgutachtens im Allgemeinen und die Lösung einer Hausarbeit im Besonderen ist auf vielen verschiedenen Wegen möglich – diese Wege sind abhängig von persönlichen Vorlieben und in den meisten Fällen auch „gleichberechtigt“ gangbar. Wie auch immer man vorgeht: Es bietet sich an, strukturiert zu arbeiten. An dieser Stelle sei **ein** möglicher Strukturplan skizziert, der eine sorgfältige Bearbeitung ermöglichen soll. Er hat sich bereits bei vielen Studierenden bewährt. Mahnend sei darauf hingewiesen, dass „einfach anzufangen“ definitiv *kein* strukturiertes Vorgehen bedeutet.

## I. Sachverhaltsstudium

Die Bearbeitung beginnt mit dem Studium des Sachverhalts und des Bearbeitungsvermerks. Um den Sachverhalt zu verinnerlichen, kann es eine gute Übung sein, den Sachverhalt inklusive Aufgabenstellung als erste „Schreibübung“ abzutippen. Der Sachverhalt sollte nun in aller Ruhe analysiert werden und die ersten Gedanken hierzu notiert werden. Diese Gedanken mögen sich an folgenden Leitfragen orientieren:

1. Was für Problembereiche erkenne ich?
2. Welche Normen sind vermutlich relevant (scannen sie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes)?

## II. Recherche

Für die Literaturrecherche bietet sich im Allgemeinen an, alle Fundstellen notizbegleitet zu analysieren. Wenn Sie eine Quelle exzerpieren, dann behalten Sie nicht nur den Inhalt besser, Sie ersparen sich mitunter auch, die Quelle bei der späteren Niederschrift erneut zu Rate ziehen zu müssen.

### 1. Lehrbücher und Ausbildungszeitschriften

Ist diese erste Analyse des Sachverhalts vorgenommen, bietet es sich an, sich der Überblicksliteratur zuzuwenden. Lesen Sie relevante Kapitel in einschlägigen und aktuellen Lehrbüchern und recherchieren Sie in Überblicksaufsätzen der Ausbildungszeitschriften (etwa: JuS, JA, Jura, zjs-online.com, u.a.). Schreiben Sie sich Zusammenfassungen zu den gelesenen Quellen und erstellen Sie eine erste grobe Gliederung für Ihre Falllösung. Lehrbücher und Ausbildungsaufsätze enthalten meist viele nützliche Hinweise auf weitere Primärquellen; für manche Punkte kommen auch sie selbst als Primärquellen in Betracht. Beachten Sie aber, dass die Wiedergabe fremder Meinungen in Lehrbüchern oder Aufsätzen nicht die Primärquelle ebendieser Meinung ist. Vermerken Sie in Ihrer vorläufigen Gliederung bereits Stichpunkte zu den Problemkreisen, verfeinern Sie nach und nach ihre Gliederung und notieren Sie sich, welche Primärquellen Sie später recher-

chieren wollen. Sie sollten jetzt einen etwas konkreteren Überblick über die aufzuwerfenden Problematiken haben.

## **2. Kommentare**

Mit diesem Überblick können Sie sich nun der Kommentarliteratur zuwenden. Kommentare sind meist nicht so gut geeignet, einen Überblick über zusammenhängende Probleme zu geben und dienen Ihnen daher vor allem dazu, Einzelprobleme komprimiert dargestellt und erläutert zu bekommen.

### ***a. Lehr- und Praxiskommentare***

Beginnen Sie die Kommentaranalyse mit der Lehr- und Praxiskommentatur. Beide Medienkategorien sind gleichselten als wirkliche Primärquellen zu verwenden, sie sind aber eine hervorragende Quelle, um gute Verweise auf relevante Primärquellen zu erhalten. Achten Sie darauf, dass Sie die aktuellste Auflage verwenden. Über die Onlinedatenbanken haben Sie Zugang zu zahlreichen (Online-)Kommentaren in der jeweils aktuellsten Auflage. Am Ende dieses Schrittes sollten Sie eine Liste an nun auszuwertenden Primärquellen haben. Sortieren Sie dabei permanent Stichworte und Quellen in Ihre vorläufige Gliederung ein. Notieren Sie sich noch zu klärende Fragen und kehren Sie notfalls hin und wieder zu den Lehrbüchern und Ausbildungsaufsätzen zurück.

### ***b. Großkommentare***

Die Großkommentare bieten deshalb meist einen guten Einstieg in die Primärquellen, weil in ihnen Spezialprobleme häufig kontextualisierter behandelt werden als in Kurzkomentaren.

## **3. Zeit-, Fest-, Gedächtnisschriftenaufsätze**

Aufsätze in Schriftensammlungen ohne didaktischen Anspruch sind neben Großkommentaren und größeren Lehrbüchern meist die wichtigste Kategorie an Primärquellen aus der Wissenschaft für Hausarbeiten. Sie sollten nun bereits einen guten Überblick über die gestellten Probleme und die wesentlichen Argumentationslinien haben.

## **4. Gerichtsentscheidungen und Entscheidungsbesprechungen**

Neben den wissenschaftlichen Abhandlungen stehen die Entscheidungen der (meist Ober-) Gerichte. Studieren Sie die Entscheidungen sorgfältig und lesen Sie die publizierten Anmerkungen hierzu. Auf die meisten Leitentscheidungen von Relevanz sollten Sie bereits aus der bisherigen Lektüre gestoßen worden sein. Auch wenn Online-Kommentare mittlerweile eine beachtliche Aktualität aufweisen, sind sie dennoch nicht davon entbunden, die Online-Datenbanken sowie Wochen- und Monatsschriften der jüngeren Vergangenheit auf relevante Entscheidungen durchzusehen.

### **III. Erstellen der Gliederung als Grundlage der Reinschrift**

Die Gliederung sollte bis zum jetzigen Zeitpunkt immer weiter verfeinert worden sein. Sie sollten sich nun darüber im Klaren sein, in welcher Reihenfolge welche Punkte darzustellen sind. Mit anderen Worten: Das Konzept Ihres Textes sollte jetzt fertig gestellt werden. Es bietet sich an, sich über den Inhalt der Falllösung ein möglichst vollständiges Bild gemacht zu haben, bevor es an die Ausformulierung des Textes geht. Eine gut erstellte Gliederung, mit aussagekräftigen Stichworten und Exzerpten versehen sowie einem möglichst kleingliedrigem Gewichtungskonzept kann einem später viel Überarbeitungsaufwand abnehmen.

### **IV. Erstellen der vorläufigen Textversion**

Es ist selten, dass die perfekte Formulierung gleich auf Anhieb gelingt. Es kann sich daher anbieten, auch die eigentliche Textformulierungsarbeit Schritt für Schritt anzugehen. In einer Hausarbeit sind Sie an einen strikten Umfang gebunden. Diesen Umfang darf Ihre Bearbeitung nicht überschreiten. Selbst wenn Sie also sehr gut ad-hoc formulieren können, kann es immer noch sein, dass diese Formulierung am Ende wegen Kürzungsbedarfs geändert werden muss.

### **V. Die Reinschrift**

Nun können Sie sich gut vorbereitet an die Reinschrift setzen. Formulieren Sie sorgfältig und formulieren Sie mit Bedacht. Ziehen Sie Ihre zahlreichen Vorbereitungsunterlagen zu Rate und gewichten Sie sinnvoll. Denken Sie daran, dass Sie verständlich und vor allem unmissverständlich formulieren: Niemand außer Ihnen selbst, kennt Ihre Gedanken und nur die niedergeschriebenen Worte können später bewertet werden. Haben Sie permanent den vorgegebenen Umfang des Textes im Blick und passen Sie besser früher als später ihre Formulierungen (auch dem Umfang nach) an.

Sollten Sie zum Abschluss der Reinschrift feststellen, dass Sie den vorgegebenen Umfang überschritten haben, dann formulieren Sie die zu kürzenden Textpassagen neu. Es ist selten eine gute Idee einzelne Sätze oder Satzbausteine zu entfernen: Häufig lässt sich der identische Inhalt durch einen neuen Ausdruck sehr gut „zusammenfassen“. Kürzen heißt häufig: Neu schreiben!

Bevor Sie die Hausarbeit abgeben, lassen Sie den Text ein paar Tage ruhen. Geben Sie dem Text dann mit etwas Abstand den letzten Schliff: Passen Sie die eine oder andere Formulierung an und achten Sie sorgfältig auf Rechtschreibung und Grammatik: Entwerfen Sie einen guten Text, in dem so viel Arbeit steckt, nicht durch vermeidbare Fehler!

## E. Nachbereitung

Wie oben erwähnt, verfolgt jede Hausarbeit in erster Linie einen didaktischen Zweck. Durch eine sorgfältige Vorbereitung und Formulierung der Falllösung gehen Sie meist einen großen Schritt in inhaltlicher sowie methodischer Hinsicht. Oft unterschätzt, aber ebenso wichtig wie Recherche und Niederschrift der Hausarbeit ist, dass Sie die Hausarbeit sorgfältig nacharbeiten. Hier lassen sich zu viele Studierende Möglichkeiten entgehen, echte Fortschritte durch Erkenntnisse zu machen, obwohl sie bereits so viel Zeit und Mühe in die Hausarbeit investiert haben. Gehen Sie daher unbedingt zur Besprechung der Hausarbeit und lesen Sie sich die Korrektur ihrer Arbeit sorgfältig durch. Die Korrektur und Bewertung der Hausarbeit kann für Sie ein wertvolles Feedback sein, aus dem Sie den größten Nutzen ziehen, wenn Sie mit der eigenen Leistung *konstruktiv selbstkritisch* umgehen. Sie können sich dabei an folgenden Leitfragen orientieren:

1. Was ist mir in dieser Hausarbeit besonders gelungen?
  - a. Welche Probleme habe ich neu kennengelernt und verstanden?
  - b. Was habe ich technisch neu gelernt? (Formatierungsfragen, Recherchefertigkeiten, Zeitmanagement)
2. Welche drei konkreten Punkte werde ich das nächste Mal besser machen?
3. Welche Probleme werde ich erneut recherchieren?

Lassen Sie nach der Besprechung ein bis zwei Tage vergehen und setzen Sie sich dann erneut mit Ihrer Hausarbeit und der Korrektur auseinander. Zum Abschluss einer Hausarbeit stellt sich dann idealerweise dieselbe Frage wie in dem Moment, indem Sie zum ersten Mal mit der Hausarbeit in Kontakt kamen:

Wie können Sie diese Hausarbeit nutzen, um ihre Fähigkeiten bestmöglich auszubauen?

## F. Zu guter Letzt

Orientieren Sie sich an einer klaren, verständlichen und übersichtlichen Darstellung und arbeiten Sie so präzise wie möglich. Begreifen Sie die Hausarbeit (wie jede Klausur) als seltene Chance ein einigermaßen individuelles Feedback zu ihrer Arbeitsweise und ihrem Lernstand zu bekommen. Dieses Feedback ist dazu da, dass sie *selbstkritisch* Ihre bisherigen Lernbemühungen analysieren und die nächsten Schritte daraus ableiten. Es geht bei diesen Prüfungsleistungen nicht darum, dass Sie „in die Pfanne gehauen“ werden, es geht darum, dass Sie sich darin schulen, ambitionierte und selbstgesteckte Ziele eigenständig zu erreichen. Neben dem Besuch aller Lehrveranstaltungen, sollten Sie niemals vergessen, dass „Lehre ohne Lernen“ so wirkungslos ist wie eine Rede vor leeren Rängen. Niemand wird Ihnen – mag er/sie auch noch so begnadet sein – das Wissen einfach „eintrichtern“. Die Hausarbeit ist Teil einer Lehrveranstaltung und diese Lehrveranstaltung lebt davon, dass Sie lernen. Sie haben es in der Hand: Machen Sie das Beste daraus!

Ihr Jan-Felix Kumkar

PS: Waren die Informationen hilfreich, sind Fragen offen geblieben, haben Sie Fehler entdeckt oder irgendwelche Anregungen? Bitte teilen Sie mir Ihre Gedanken mit: Sie erreichen mich am besten unter [jan-felix.kumkar@jura.uni-freiburg.de](mailto:jan-felix.kumkar@jura.uni-freiburg.de)



# Anhang

## **(Muster-)Deckblatt**

Harry Dotter  
Ligusterweg 4  
79110 Freiburg  
dumfbumfi94@bessereineseriöseadresse.biz

16. Januar 2017

2. Fachsemester  
Matrikelnummer: 991680815

## **Ferienhausarbeit**

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen  
bei  
Prof. Dr. h.c. mult. Beispiels Weise, LL.M. (Kirchzarten)  
Sommersemester 2016

Zeichenzahl: 100.000

## (Muster-) Literaturverzeichnis

- Amelung, Knut* Zurechenbarkeit einer fahrlässigen Tötung bei Brandstiftung - Anmerkung zum Urteil des BGH vom 08.09.1993, NStZ 1994, S. 338
- Beck'scher Online  
Kommentar StGB  
(Heintschel-Heinegg,  
Bernd [Hrsg.]* StGB, Edition 23, München, Stand 22.7.2013  
**zit.: *Bearbeiter-BeckOK-StGB***
- Beuthien, Volker* Gilt im Stellvertretungsrecht ein Abstraktionsprinzip? Zum Verhältnis von Auftrag, Amt und Vollmacht, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Band I, München, 2000, S. 81 – 109  
**zit.: *Beuthien, BGH-FG***
- Binder, Jens-Hinrich* Nachsorgende Vertragspflichten?, AcP 211 (2011), S. 587 - 625
- Böckenförde, Ernst-  
Wolfgang* Zur Lage der Grundrechtsdogmatik nach 40 Jahren Grundgesetz, München, 1990  
**zit.: *Böckenförde, Grundrechtsdogmatik***
- Bodewig, Theo* Vertragliche Pflichten „post contractum finitum“, Jura 2005, S. 505 - 512
- Brox, Hans/  
Walker, Wolf-  
Dietrich* Allgemeiner Teil des BGB, 36. Auflage, München, 2012  
**zit.: *Brox/Walker-AT***
- Brox, Hans/  
Walker, Wolf-  
Dietrich* Besonderes Schuldrecht, 37. Auflage, München, 2013  
**zit.: *Brox/Walker-SBT***
- Bundesrechtsan-  
waltskammer* Zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, Stellungnahme Nr. 15/2014, abrufbar unter:  
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/april/stellungnahme-der-brak-2014-15.pdf> [abgerufen am 31.08.2015], April 2014  
**zit.: *BRAK Stellungnahme***
- Bundesverband der* Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§



- Unternehmensjuristen* 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), *abrufbar* *unter:* [http://www.buj.net/resources/Server/BUJ-Stellungnahmen/BUJ\\_Gesetzgebungsvorschlag\\_OWiG.pdf](http://www.buj.net/resources/Server/BUJ-Stellungnahmen/BUJ_Gesetzgebungsvorschlag_OWiG.pdf) [abgerufen am 31.08.2015], April 2014  
**zit.: BUJ Gesetzgebungsvorschlag**
- Busch, Richard* Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, Leipzig, 1933  
**zit.: Busch, Verbandsverantwortlichkeit**
- Dreier, Horst*  
[Hrsg.] Grundgesetz-Kommentar, Band I, Präambel, Art. 1 - 19, 2. Auflage, Tübingen, 2004  
**zit.: Bearbeiter, Dreier-GG**
- Dreier, Horst*  
[Hrsg.] Grundgesetz-Kommentar, Band II, Art. 20 - 82, 2. Auflage, Tübingen, 2006  
**zit.: Bearbeiter, Dreier-GG**
- Dreier, Horst*  
[Hrsg.] Grundgesetz-Kommentar, Band III, Art. 83 - 146, 2. Auflage, Tübingen, 2008  
**zit.: Bearbeiter, Dreier-GG**
- Epping, Volker* Grundrechte, 5. Auflage, Berlin/Heidelberg, 2012  
**zit.: Epping, Grundrechte**
- Erb, Volker* Anmerkung zum Urteil des BayObLG vom 12.4.2000, JR 2001, S. 206 - 207
- Eser, Albin* Zum Verhältnis von Gewaltanwendung und Wegnahme beim Raub, NJW 1965, S. 377 - 380
- Fischer, Thomas* Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 55. Auflage, München, 2008  
**zit.: Fischer, StGB**
- Fraenkel, Michael* Einführende Hinweise zum neuen Ausländergesetz, Baden-Baden, 1991  
**zit.: Fraenkel, Ausländergesetz**
- Gemeinschaftskommentar*  
[Hrsg.: Fritz, Roland/  
Vormeier, Jürgen]  
*Ingelfinger, Ralph* Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, Neuwied/Kriftel, 2000  
**zit.: Bearbeiter, GK-StAR**
- Fortdauernde Zwangslagen als Raubmittel – Zur Finalität von Nötigungshandlung und Wegnahme in Rahmen des § 249 StGB, in: Festschrift für

- Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, Heidelberg, 2007, S. 197 – 208  
**zit.: Ingelfinger, FS-Küper**
- Kaufmann, Armin*  
 Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 2. Auflage, Göttingen, 1988  
**zit.: Kaufmann, Unterlassungsdelikte**
- Lackner, Karl/  
 Kühl, Kristian*  
 Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Auflage, München, 2011  
**zit.: Lackner, StGB**
- von Liszt, Franz*  
 Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZStW 3 (1883), S. 1 - 47
- Münchener Kommentar (Säcker,  
 Franz Jürgen/  
 Rixecker, Roland  
 [Hrsg.]  
 Münchener Kommentar*  
 Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 6. Auflage, München, 2012  
**zit.: Bearbeiter, MüKo-BGB**
- Münchener Kommentar*  
 Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 6. Auflage, München, 2012  
**zit.: Bearbeiter, MüKo-BGB**
- Palandt, Otto  
 [Begr.]*  
 Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Auflage, München, 2009  
**zit.: Bearbeiter, Palandt**
- Rabel, Ernst*  
 Ausbau oder Verwischung des Systems?, in: Ernst Rabel - Gesammelte Aufsätze, Band I - Arbeiten zum Privatrecht, S. 309 –339, Tübingen, 1965  
**zit.: Rabel, Privatrecht**
- Roxin, Claus*  
 Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Auflage, Berlin, 2006  
**zit.: Roxin, TuT**
- Schenke, Wolf-  
 Rüdiger*  
 Formeller oder materieller Verwaltungsaktsbegriff?, NVwZ 1990, S. 1009 - 1018
- Vieweg, Klaus/  
 Werner, Altmuth*  
 Sachenrecht, 4. Auflage, Köln, 2010  
**zit.: Vieweg/Werner, Sachenrecht**